



Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
11011 Berlin

Klaus Brandner

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2660
FAX +49 30 18 527-2664
E-MAIL klaus.brandner@bmas.bund.de

Berlin, 7. April 2009

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert u. a. und der Fraktion DIE LINKE
betreffend „Umsetzung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi“, BT-Drs.
16/12386**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1:

Wie bewertet die Bundesregierung die Inanspruchnahme des Bundesprogramms Kommunal-Kombi, und welche Gründe haben die Bundesregierung dazu bewogen, die Fördervoraussetzungen beim Bundesprogramm Kommunal-Kombi zu ändern?

Antwort:

Die Inanspruchnahme hängt von der Bereitstellung einer ausreichenden Kofinanzierung durch die Kommunen bzw. die Länder ab. Die kommenden Änderungen der Richtlinie zielen darauf ab, die Besetzung der beantragten Stellen zu erleichtern und weiteren Kommunen die Möglichkeit zu geben, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.

Frage Nr. 2:

Warum wurden die bereits Anfang Dezember 2008 angekündigten Korrekturen am Bundesprogramm Kommunal-Kombi und eine Änderung der Richtlinie für den Kommunal-Kombi nicht bereits im Januar 2009 vorgenommen?

Frage Nr. 3:

Treffen Aussagen der Bundesregierung zu, dass die Ausweitung der Förderregionen durch eine Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle auf zwölf Prozent erfolgen soll (Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Sabine Zim-

mermann auf Bundestagsdrucksache 16/11525), oder treffen Aussagen von Minister Wolfgang Tiefensee zu, dass die Ausweitung der Förderregionen durch eine Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle auf zehn Prozent erfolgen soll (Interview, Leipziger Volkszeitung vom 17.03.2009)?

Frage Nr. 4:

Welche Regionen würden bei einer Ausweitung der Förderregionen durch eine Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle auf 12 Prozent bzw. zehn Prozent hinzukommen (Bitte die Regionen aufgeschlüsselt nach Bundesländern benennen)?

Antwort zu den Fragen 2, 3 und 4:

Der Änderung der Richtlinie ging eine eingehende Prüfung voraus. Im Dezember war diese noch nicht vollständig abgeschlossen. Es war insbesondere erforderlich weitere Alternativen auf Basis eines aktuellen Referenzzeitraums 08/2008 - 01/2009 zu prüfen. Bei den nun endgültig abgestimmten Änderungen sieht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales u. a. eine Ausweitung der Förderregionen auf Basis des neuen Referenzzeitraums 08/2008 - 01/2009 durch Absenkung der Arbeitslosigkeitsschwelle auf 10 % vor. Hierdurch steigt die Zahl der förderfähigen Regionen ab April 2009 von 79 auf 101. Die Verteilung auf die Bundesländer ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Förderfähige Regionen ALO \geq 10% im Referenzzeitraum 08/08 - 01/09 nach Bundesländern		
Bundesland	Region	ALO in %
Berlin	Berlin, Stadt	13,3
Brandenburg	Barnim	12,3
	Brandenburg an der Havel, Stadt	14,3
	Cottbus, Stadt	14,1
	Elbe-Elster	16,2
	Frankfurt (Oder), Stadt	15,4
	Havelland	11,2
	Märkisch-Oderland	12,3
	Oberhavel	11,7
	Oberspreewald-Lausitz	16,5
	Oder-Spree	11,8
	Ostprignitz-Ruppin	15,4
	Prignitz	14,4
	Spree-Neiße	13,5
	Teltow-Fläming	10,1
Uckermark	18,2	
Bremen	Bremen, Stadt	10,1
	Bremerhaven, Stadt	15,6
Hessen	Kassel, Stadt	12,2
	Offenbach am Main, Stadt	10,5
Mecklenburg-Vorpommern	Demmin	17,5
	Greifswald, Hansestadt	14,0
	Güstrow	15,0
	Ludwigslust	10,0

	Mecklenburg-Strelitz	14,9
	Müritz	12,3
	Neubrandenburg, Stadt	15,3
	Nordvorpommern	14,5
	Nordwestmecklenburg	11,1
	Ostvorpommern	15,8
	Parchim	11,5
	Rostock, Hansestadt	12,8
	Rügen	12,6
	Schwerin, Landeshauptstadt	13,3
	Stralsund, Hansestadt	15,3
	Uecker-Randow	17,7
	Wismar, Hansestadt	15,3
Niedersachsen	Delmenhorst, Stadt	10,1
	Emden, Stadt	10,5
	Lüchow-Dannenberg	11,5
	Osterode am Harz	10,1
	Wilhelmshaven, Stadt	11,9
NRW	Aachen, Stadt	10,5
	Dortmund, Stadt	13,1
	Duisburg, Stadt	12,3
	Essen, Stadt	11,9
	Gelsenkirchen, Stadt	14,6
	Hagen, Stadt	10,5
	Hamm, Stadt	10,1
	Herne, Stadt	12,4
	Köln, Stadt	10,4
	Krefeld, Stadt	10,5
	Mönchengladbach, Stadt	11,4
	Oberhausen, Stadt	11,6
	Recklinghausen	11,1
	Wuppertal, Stadt	12,0
	Rheinland-Pfalz	Kaiserslautern, Stadt
Pirmasens, Stadt		13,3
Sachsen	Bautzen	11,7
	Chemnitz, Stadt	12,4
	Dresden, Stadt	11,0
	Erzgebirgskreis	11,8
	Görlitz	15,5
	Leipzig	12,0
	Leipzig, Stadt	15,2
	Meißen	10,9
	Mittelsachsen	10,6
	Nordsachsen	12,8
	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	11,2
	Vogtlandkreis	11,1
Zwickau	11,2	
Sachsen-Anhalt	Altmarkkreis Salzwedel	12,1
	Anhalt-Bitterfeld	13,8
	Burgenlandkreis	15,7
	Dessau-Roßlau, Stadt	14,2

	Halle (Saale), Stadt	13,6
	Harz	12,4
	Jerichower Land	10,4
	Magdeburg, Landeshauptstadt	12,8
	Mansfeld-Südharz	16,6
	Saalekreis	12,1
	Salzlandkreis	13,3
	Stendal	15,8
	Wittenberg	11,5
Schleswig-Holstein	Flensburg, Stadt	11,7
	Kiel, Landeshauptstadt	10,9
	Lübeck, Hansestadt	11,9
	Neumünster, Stadt	10,9
Thüringen	Altenburger Land	15,2
	Eisenach, Stadt	10,5
	Erfurt, Stadt	12,2
	Gera, Stadt	14,4
	Greiz	10,9
	Ilm-Kreis	11,0
	Kyffhäuserkreis	15,7
	Nordhausen	13,0
	Saalfeld-Rudolstadt	10,0
	Sömmerda	14,0
	Suhl, Stadt	10,2
	Unstrut-Hainich-Kreis	12,1
	Weimar, Stadt	12,2

Frage Nr. 5:

Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass es aus der Praxis der Umsetzung des Bundesprogramms heraus eine Reihe weiterer Forderungen bzw. Vorschläge zur Veränderung des Programms gibt, die zu einer besseren Inanspruchnahme des Programms führen würden?

Frage Nr. 6:

Wie steht die Bundesregierung zu folgenden Vorschlägen:

- a) Ermöglichung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der 30 Stunden,
- b) Anerkennung der Unschädlichkeit von ABM und Saisonarbeit,
- c) den ununterbrochenen einjährigen ALG II-Bezug auf die vorgegebene Rahmenfrist beziehen,
- d) Erhöhung des Finanzierungsanteils des Bundes, um 120 bis 140 Euro, um eine dem TVÖD entsprechende tarifgemäße Bezahlung zu gewährleisten, die de facto die neunprozentige Steigerung einschließt;
- e) Entbürokratisierung des Verfahrens,
- f) Entfristung des Bundesprogramms (Bitte die Punkte einzeln begründen)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Mit den jetzt festgelegten Änderungen werden bereits Vorschläge aufgegriffen, die zur Verbesserung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi unterbreitet wurden und die auf

eine bessere Inanspruchnahme des Programms zielen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bewertet jedoch Vorschläge kritisch, die die dem Bundesprogramm Kommunal-Kombi zugrunde liegenden Grundsätze bzw. die rechtlichen und arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen konterkarieren würden.

- zu a) Es ist Kommunal-Kombi-Teilnehmern bereits jetzt möglich, an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen außerhalb der Arbeitszeit teilzunehmen.
- zu b) und c) Kommunal-Kombi soll denjenigen Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten, die bereits seit längerem durchgehend auf staatliche Unterstützung angewiesen sind und denen bisher mit dem Regelinstrumentarium keine Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet werden konnte. Beide Vorschläge laufen darauf hinaus, dass eine Einmündung in Kommunal-Kombi übergangslos aus einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme oder sogar einer regulären Beschäftigung möglich wird. Damit wäre der Vorrang einer Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterlaufen. Auch würde die der Entscheidung für die Einführung der Kommunal-Kombi zugrundeliegende Annahme, die Förderung sei für den Bund kostenneutral, nicht mehr zutreffen. Darüber hinaus ist auch unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit zu berücksichtigen, dass die begrenzte Zahl der öffentlich geförderten Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem auch denjenigen zu gute kommen soll, die überhaupt noch nicht in eine solche Maßnahme eingemündet sind bzw. deren Maßnahme schon länger zurückliegt.
- zu d) Die Höhe der Bundeszuwendung wurde für die Programmlaufzeit unter dem Gesichtspunkt der Kostenneutralität und unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf Bundesebene verbindlich festgelegt. Bereits jetzt sind, sofern keine Landes-ESF-Mittel zur Kofinanzierung eingesetzt werden, aus Bundes-ESF-Mitteln zusätzliche Zuschüsse zu gewähren.
- zu e) Nach der geänderten Richtlinie wird der ESF-Zuschuss zu den SV-Beiträgen ab sofort verfahrenserleichternd als Festbetrag (bisher Höchstbetragsregelung) geleistet.
- zu f) Das Bundesprogramm Kommunal Kombi ist als zeitlich begrenztes Angebot an strukturschwache Regionen gedacht. Eine Entscheidung über die Entfristung des Programms über das Jahr 2009 hinaus steht nicht an. Sonderprogramme sind üblicherweise auch nicht als Dauerleistung vorgesehen, sondern sollen vor allem der Erprobung dienen. Sofern sich ein Sonderprogramm bewährt, ist ausgehend von den Evaluierungsergebnissen zu prüfen, ob und wie eine Aufnahme der inkludierten Maßnahmen in das Regelinstrumentarium sinnvoll ist.

Frage Nr. 7:

Mit welchem Ziel und nach welchen Kriterien erfolgt die Evaluierung des Bundesprogramms Kommunal-Kombi, und zu welchem Zeitpunkt sollen die Ergebnisse der Evaluierung vorgelegt werden?

Antwort:

Das Bundesprogramm Kommunal-Kombi soll in begleitender und abschließender Form evaluiert werden. Bei der Evaluierung sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden. Erstens eine deskriptive Analyse der Teilnehmerstrukturen und der geschaffenen Stellen. Zweitens eine Zielerreichungs- und Wirksamkeitskontrolle zur Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und Entlastung des regionalen Arbeitsmarktes, zur Stärkung der kommunalen Strukturen und zur Integration in Beschäftigung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer. Drittens eine Wirtschaftlichkeitskontrolle, d. h. ob das Programm im Hinblick auf die übergeordneten Zielsetzungen insgesamt wirtschaftlich ist. Der abschließende Bericht zur Evaluation des Bundesprogramms Kommunal-Kombi soll Ende Juni 2013 vorgelegt werden.

Frage Nr. 8:

Wenn das Bundesprogramm für den Bund kostenneutral ist und erste Einschätzungen aus der begonnenen Evaluierung eine insgesamt positive Bewertung erkennen lassen, warum ist die Bundesregierung nicht bereit, hier einen stärkeren finanziellen Anteil zu leisten (bitte begründen)?

Antwort:

Derzeit liegen erste vorläufige Ergebnisse der Evaluierung vor, die eine Gesamtbewertung des Programms nicht zu lassen. Das Gebot der Kostenneutralität und das Subsidiaritätsprinzip verbieten eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes. Eine negative Entwicklung sieht die Bundesregierung darin, dass vielfache Anfragen aus den Ländern und Gemeinden darauf hinweisen, dass die Kommunen nur dann bereit sind, in eine Kofinanzierung einzutreten, wenn ganz bestimmte, ihnen aus anderen Förderungen schon bekannte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefördert werden. Hiermit werden die Chancen der Förderung durch das Programm für Langzeitarbeitslose beschnitten.

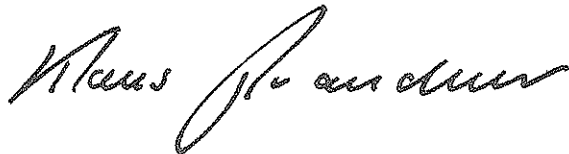
Frage Nr. 9:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Bundesprogramm dazu geeignet ist, zur sozialen Stabilisierung und zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen beizutragen, und dass es bisher kein anderes Instrument gibt, um diese Ziele zu erreichen.

Antwort:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales dient das Bundesprogramm Kommunal-Kombi nicht primär zur Stabilisierung und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitarbeitslosen, da es nicht speziell darauf ausgelegt ist bestehende Vermittlungshemmnisse zu berücksichtigen und abzubauen. Vielmehr soll das Bundesprogramm Kommunal-Kombi denjenigen Arbeitslosen eine Überbrückungsmöglichkeit bieten, die aufgrund der Schwäche des regionalen Arbeitsmarktes keine Beschäftigung finden. Es ergänzt somit die vorhandenen gesetzlichen Regelinstrumente zur beruflichen Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Im Übrigen verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 6f und 8.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Schmidt". The signature is written in a cursive, flowing style with a large initial 'K'.